

Einfache Anfrage Bucher-St.Margrethen vom 16. Oktober 2019

Regionalspitäler der privaten Konkurrenz überlassen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. November 2019

Laura Bucher-St.Margrethen stellt in ihrer Einfachen Anfrage vom 16. Oktober 2019 verschiedene Fragen zu einem allfälligen Verkauf von Spitalimmobilien.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat an der Medienkonferenz vom 23. Oktober 2019 die Eckwerte zur Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde präsentiert. Sie schlägt vor, das stationäre Angebot an den vier Mehrspartenspitälern in St.Gallen, Grabs, Uznach und Wil zu konzentrieren. Die Spitalstandorte Rorschach, Altstätten, Walenstadt, Wattwil und Flawil sollen in Regionale Gesundheits- und Notfallzentren umgewandelt werden. Diese betreiben an sieben Tagen während 24 Stunden ein Notfallangebot, damit die Bevölkerung im Notfall in allen Regionen eine klar erkennbare und gut erreichbare Anlaufstelle hat, und verfügen über ein kleines Bettenangebot für stationäre Kurzaufenthalte. Dieses Notfallangebot an den Gesundheits- und Notfallzentren wird als Service-Public-Leistung betrachtet und vom Kanton mit rund 6,25 Mio. Franken je Jahr unterstützt. Ein Verkauf eines Spitalstandorts (Interesse bestand v.a. am Spitalstandort Flawil) an einen privaten Anbieter ist nicht vorgesehen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Spitalimmobilien befinden sich im Eigentum der Spitalverbunde bzw. der entsprechenden Spitalanlagengesellschaft. Einem allfälligen Verkauf einer Spitalimmobilie müssten somit der Verwaltungsrat der Spitalanlagengesellschaft und der Verwaltungsrat der Spitalverbunde zustimmen. Nach Art. 17^{octies} des Gesetzes über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV) bedarf die Veräusserung von Grundstücken (einschliesslich den sich darauf befindenden Gebäuden) der Genehmigung durch die Regierung, wenn der Veräusserungswert 3 Mio. Franken übersteigt. Die Veräusserung bedarf ausserdem der Genehmigung durch den Kantonsrat, wenn der Veräusserungswert mehr als 15 Mio. Franken beträgt.

Für die Vermietung von Spitalgebäuden ist nach Art. 17^{quinquies} GSV der Verwaltungsrat der Spitalverbunde abschliessend zuständig, sofern die vermietete Fläche 1'000 m² Nutzfläche je Objekt nicht übersteigt. Die Vermietung grösserer Flächen bedarf der Zustimmung durch die Regierung (Art. 17^{octies} GSV).

- 2./3. Kleinere Privatspitäler zeichnen sich vielfach dadurch aus, dass sie keinen durchgehenden Notfallbetrieb gewährleisten, über ein eingeschränktes Leistungsspektrum mit Fokus auf planbare Routine-Eingriffe verfügen, bevorzugt zusatzversicherte Patientinnen und Patienten behandeln und sich weniger an der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitspersonal beteiligen. Damit unterscheiden sie sich bezüglich Ertrags- und Kostenstruktur massgeblich von öffentlichen Spitälern.

Standortbezogen hätte der Weiterbetrieb des Spitalstandorts Flawil eine Lösung sein können mit entsprechenden Vorteilen wie beispielsweise dem Erhalt regionaler Arbeitsplätze und der Weiterführung eines wohnortnahen Angebots. Den allfälligen Vorteilen aus standort-

bezogener Sicht stehen allerdings überregionale bzw. gesamtkantonale Interessen gegenüber. Bei einem privaten Anbieter in Flawil wären die Kapazitäten in der stationären Versorgung nicht nachhaltig konzentriert worden, sondern nur von einer öffentlichen in eine private Struktur verschoben worden. Zudem hätten die damit verbundenen Patientenströme die öffentlichen Spitäler geschwächt, da bei einem privaten Anbieter in Flawil insbesondere am Spitalstandort Wil in Zukunft die benötigten Fallzahlen nicht erreicht werden könnten.

4. Der Verkauf des Spitals Flawil an einen privaten Anbieter würde die benachbarten Spitalregion Fürstenland Toggenburg (SRFT) empfindlich schwächen. Durch die Konkurrenzsituation in Flawil könnten am Standort Wil in Zukunft die notwendigen Fallzahlen für ein Mehrspartenspital schwer realisiert werden. Dadurch wäre es der SRFT nicht möglich, eine Ebitda-Marge (Gewinnmarge vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) von zehn Prozent zu erreichen. In der Folge müsste der Kanton in seiner Eignerrolle die Spitalregion mit deutlich höheren Beiträgen stützen. Der jährliche Mehrbedarf würde auf rund 4,5 Mio. Franken veranschlagt. Dieser Betrag würde sich reduzieren, wenn seitens der Spitalregion weitere betriebliche Einsparungen vorgenommen würden.